**[Bearbeiterhinweis:**

**Wenn Sie in Ihrer Praxis freie Mitarbeiter/innen beschäftigen, kommen auch diese Mitarbeiter/innen unweigerlich mit den personenbezogenen Daten Ihrer Patientinnen und Patienten sowie Ihrer festangestellten Mitarbeiter/innen in Kontakt. Die Verarbeitung von Patientendaten durch die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter gehört zum typischen Inhalt der Tätigkeiten, die diese/r in Ihrer Praxis ausübt.**

**Dieser Vertrag, den Sie zusätzlich zum Vertrag, mit Ihrer freien Mitarbeiterin/Ihrem freien Mitarbeiter schließen, regelt, wie Ihr/e freie/r Mitarbeiter/in mit den personenbezogenen Daten in Ihrer Praxis umzugeht. Es ist wichtig, dass alle Ihre freien Mitarbeiter/innen diesen Vertrag vor der Aufnahme der Tätigkeit in Ihrer Praxis unterschreiben.**

**Grundsätzlich dürfen nur Mitarbeiter/innen, denen gegenüber Sie weisungsbefugt sind, personenbezogene Daten in Ihrer Praxis verarbeiten. Freie Mitarbeiter/innen Ihrer Praxis sind Ihnen gegenüber in Bezug auf Inhalt, Ort und Zeit Ihrer Tätigkeit jedoch nicht weisungsgebunden i.S.v. § 106 GewO.**

**Sinn und Zweck dieser Vereinbarung bestehen darin, einerseits den Eindruck einer Weisungsbindung i.S.v. § 106 GewO zu vermeiden. Auf der anderen Seite aber der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter klare Regeln zum Umgang mit Daten verbindlich aufzuzeigen, um damit die Verarbeitung von Daten durch die freien Mitarbeiter zu legitimieren (Art. 9 Abs. 3 DSGVO)**

**Wichtiger Hinweis:**

**Beachten Sie bitte, dass nach Ansicht der Deutschen Rentenversicherung Dienstverhältnisse in Praxen in aller Regel als abhängige Beschäftigung anzusehen sind. Verwenden Sie diese Vorlage daher nur, wenn Sie sich der sozialversicherungsrechtlichen Problematik, welche im Zusammenhang mit freien Mitarbeitern besteht, bewusst sind.**

An der Stelle, an denen der Text gelb markiert ist, fügen Sie bitte den Namen und die Adresse Ihrer Praxis bzw. der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter ein.

Falls Sie weitere Aspekte oder Sachverhalte, die in der Vorlage noch nicht abgebildet sind, in die Vorlage aufnehmen möchten, wenden Sie sich gerne an uns

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, sich an uns zu wenden.

DATA*privat* GmbH

horbach@dataprivat.de

0241-99 77 6 88 3

Entfernen Sie ganz zum Schluss bitte auch diesen Bearbeitungshinweis.

Ihr DATA*privat* Team]

**Vereinbarung zum Datenschutz und der Verschwiegenheit**

Zwischen

**Praxis Mustermann,**

**Musterstraße 1,**

**12345 Musterhausen**

**Inhaberin: Frau Musterfrau**

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt -

und

**Herr Max Mustermann**

Musterstraße 1

12345 Musterhausen

- nachfolgend **Auftragnehmer/in** genannt -

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Parteien haben mit Vertrag vom \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_ vereinbart, dass der Auftragnehmer für die Auftraggeberin als freie Mitarbeiterin / freier Mitarbeiter tätig wird. Es entspricht dem gegenseitigen Vertragsverständnis und dem Willen der Parteien, dass die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer in Inhalt und der Gestaltung und Ausführung ihrer / seiner Tätigkeit grundsätzlich eigenverantwortlich handelt. Insbesondere ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer gegenüber der Auftraggeberin nicht weisungsgebunden im Sinne von § 106 Gewerbeordnung gemäß Inhalt, Ort und Zeit der Leistung.

Im Rahmen der Tätigkeit der Auftragsnehmerin / des Auftragnehmers für die Auftraggeberin kommt diese / dieser zwangsläufig mit personenbezogenen Daten insbesondere von Patienten der Auftraggeberin in Berührung. Dabei gehört die Verarbeitung von Patientendaten durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer zum typischen Inhalt vorgenannter Tätigkeiten.

Diese Vereinbarung dient der sich aus Art. 29, 32 Abs. 4 DSGVO ergebenden Pflichten. Danach dürfen personenbezogene Daten ausschließlich von Personen verarbeitet werden, die unter der unmittelbaren Verantwortung (vgl. Art. 4 Nr. 10 DSGVO) des Verantwortlichen (i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, im hiesigen Fall die Auftraggeberin) stehen und ausschließlich auf dessen Weisungen tätig werden. Diese Vereinbarung dient dazu, dass die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer über eine strikte Weisungsbindung und weitere Beschränkungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich als Teil der Auftraggeberin und nicht als Dritter i.S.v. Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen ist.

Eine Weisungsbindung der Auftragsnehmerin / des Auftragnehmers über die datenschutzrechtliche Notwendigkeit hinaus wird mit diesem Vertrag nicht begründet.

(2) Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Im Sinne dieser Vereinbarung beschränkt sich der Begriff der „personenbezogenen Daten“ auf solche personenbezogenen Daten, für die die Auftraggeberin Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, d. h. für die sie allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.

(3) Der Begriff des „Verarbeitens“ umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie beispielsweise (nicht abschließend) das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Kenntnisnahme, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(4) Diese Vereinbarung räumt der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer keinerlei Anspruch auf Zugänglichmachung personenbezogener Daten oder Rechte hieran ein.

**§ 2 Außerbetriebliche Verarbeitung und die Übermittlung personenbezogener Daten**

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer mittels eigener Hard- und/oder Software der Auftragsnehmerin / des Auftragnehmers oder außerhalb der Praxisräumlichkeiten der Auftraggeberin (nachfolgend zusammenfassend „außerbetriebliche Verarbeitungen“) oder eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter ist strikt untersagt.

**§ 3 Strikte Weisungsgebundenheit hinsichtlich personenbezogener Daten**

(1) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich nach Maßgabe ausdrücklicher Weisungen der Auftraggeberin personenbezogene Daten zu verarbeiten und jede Weisung der Auftraggeberin in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten oder deren Unterlassung unverzüglich zu befolgen, soweit die Weisung nicht gegen zwingendes Recht verstößt.

(2) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer wird insbesondere

(a) ohne ausdrückliche Weisung der Auftraggeberin keinen Zugriff auf personenbezogene Daten nehmen (z. B. diese lesen) oder diese anderweitig verarbeiten;

(b) personenbezogene Daten keinesfalls für andere als die von der Auftraggeberin festgelegten Zwecke, nur in dem von der Auftraggeberin festgelegten Umfang und nur mit den von der Auftraggeberin festgelegten Mitteln verarbeiten;

(c) personenbezogene Daten nicht ohne ausdrückliche Weisung der Auftraggeberin weitergeben, und zwar weder an Dritte noch an Personen bei der Auftraggeberin;

(d) ohne ausdrückliche Weisung der Auftraggeberin keine Kopien personenbezogener Daten anfertigen.

(3) Die Verpflichtungen aus Absatz 1 und Absatz 2 bleiben auch über das Ende der Tätigkeit des Auftragnehmers als freier Mitarbeiter zeitlich unbeschränkt und ohne Möglichkeit der Kündigung bestehen, Verpflichtungen zu aktivem Handeln jedoch nur, solange die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer im Besitz personenbezogener Daten ist.

(4) Weitergehende Pflichten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers, beispielsweise aus Vertraulichkeitsvereinbarungen oder anderen Verträgen, bleiben unberührt.

(5) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen die Pflichten aus § 3 ist ausgeschlossen.

**§ 4 Vertragsstrafe, Freistellungsverpflichtung**

(1) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung von Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 oder § 3 durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer verpflichtet diese/r sich, an die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe durch die Auftraggeberin nach billigem Ermessen festgelegt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.

(2) Im Fall von Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche einer Verletzung von Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 oder § 3 als eigenständiger Verstoß. Als Dauerverstoß gilt die fortgesetzte Verarbeitung derselben personenbezogenen Daten.

(3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe durch die Auftraggeberin befreit die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer nicht von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen für die Zukunft.

(5) Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 oder § 3 durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer entstehen, freizustellen. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer unverzüglich informieren, wenn Dritte ihm gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihr / ihm, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen. Eventuelle darüberhinausgehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

**§ 5 Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt diese Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall über eine wirksame und durchführbare Regelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.